

forum & umwelt  
wissenschaft & umwelt



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien  
z.Hd. Herr SC Mag. Dr. Michael Losch

Per E-Mail an: [post.1111@bmwfw.gv.at](mailto:post.1111@bmwfw.gv.at)

Ergeht in Kopie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 22. Februar 2017

**Betrifft:** Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Forum Wissenschaft & Umwelt, IG Windkraft, Kuratorium Wald, Naturfreunde Österreich, Naturschutzbund Österreich, Österreichischer Fischereiverband, Photovoltaic Austria, SOL – Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil sowie Umwelt Management Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden;  
GZ: BMWFW-55 I.100/0003-III/1/2017

Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Dr. Losch,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und seine oben angeführten Mitgliedsorganisationen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden, binnen offener Frist Stellung wie folgt:

Eingangs sei angemerkt, dass die unzumutbar knapp bemessene Begutachtungsfrist von bloß dreizehn Werktagen im Widerspruch zu den vom Ministerrat im Juli 2008 beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung steht, welche eine Stellungnahmefrist von zumindest vier Wochen vorsehen.

## A) Allgemeine Vorbemerkungen zum Novellenpaket

### Kostenwahrheit schaffen und Stromimporte eingrenzen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein eigenes Förderregime für erneuerbare Energien obsolet wäre, würde im Bereich der Stromerzeugung endlich Kostenwahrheit hergestellt werden. Die **Internalisierung externer Kosten für fossile Energien** würde dazu führen, dass „die Erneuerbaren“ ohne Förderungen auf dem Markt bestehen könnten. Derzeit allerdings wird Atom- und Kohlestrom immer noch günstiger gehandelt als etwa Strom aus Windkraftanlagen. Bereits 2015 musste Österreich 16,5 % des Stromverbrauches mit ausländischem Strom decken. Diese Entwicklung ist nicht nur aus klimapolitischer, sondern vor allem auch aus volkswirtschaftlicher Sicht zu stoppen – **Österreich verliert Wertschöpfung und Arbeitsplätze an das Ausland**. Auch eine Verschlechterung der heimischen Umweltbilanz wird mit dem Import vor allem aus Deutschland und der Tschechischen Republik hingenommen, weil dieser Strom zu großen Teilen aus Kohle- und Atomkraftwerken stammt.

Bis zur Herstellung der angesprochenen Kostenwahrheit spricht sich der Umweldachverband für eine Ökologisierung des Energie-Förderregimes aus.

### Naturverträgliche Gestaltung der Ökostromförderlandschaft

Erst der kürzlich veröffentlichte Umweltreport der EU-Kommission attestiert Österreich erneut Handlungsbedarf gegen den fortschreitenden Rückgang der Lebensraum- und Artenvielfalt. Um die **Biodiversitätsziele** erreichen zu können, ist eine strategische Energieraumplanung, in der auch die Interessen und Ansprüche des Naturschutzes Berücksichtigung finden, unumgänglich. Vor allem die praktizierte Pauschalförderung der Kleinwasserkraft ohne Abstellen auf ökologische Auswirkungen bzw. den gegebenen gewässerökologischen Sanierungsbedarf wird kritisch gesehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das **Energieprotokoll der Alpenkonvention**<sup>1</sup>, das die Vertragsparteien in seinem Art. 2 Abs. 1 lit. c unter anderem dazu verpflichtet, die energiebedingten Umweltbelastungen zu reduzieren.

Im Sinne einer **Ökologisierung der gesamten Energiewirtschaft** und einer damit zusammenhängenden generellen **Systemumstellung des Ökostromförderregimes** ist eine naturverträgliche Energiewende anzustreben, die vor allem die Vermeidung der Energievergeudung („**Energiesparen**“) vorsieht, eine wesentliche **Steigerung der Energieeffizienz** als Ziel haben muss und – basierend auf überregionalen strategischen Raumplanungskonzepten – den **naturverträglichen (!) Ausbau der erneuerbaren Energien** in Angriff nimmt. Neben allen wichtigen Kriterien betreffend Natur und Landschaftsschonung muss auch darauf geachtet werden, dass die Effizienz möglichst hoch ist, also es hohe Leistung bei geringstem Naturverbrauch gibt. Bei der Projektumsetzung und somit auch in der Förderung derselben, dürfen Naturschutz-Interessen wirtschaftlichen Motiven nicht hintangestellt werden.

Zur Berücksichtigung der Interessen und Ansprüche des Naturschutzes wäre es zudem längst notwendig, den über die Fördervergabe beratenden **Energiebeirat (§ 20 E-ControlG)** durch VertreterInnen von Naturschutzorganisationen zu ergänzen.

### Ökostromausbau forcieren statt bremsen

Bedauerlich ist das erneute Fehlen von langfristigen, verbindlichen Zielsetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien im vorliegenden Novellenpaket. Sollen die (langfristigen) **Ausbauziele** entsprechend der **nationalen Zusagen im Rahmen der Weltklimakonferenz von Paris** (100 % Erneuerbare im Strombereich bis 2030) erreicht werden, darf keine weitere Zeit vergeudet werden. Um diese Quoten erreichen zu können, muss jetzt mit dem weiteren Ausbau der Ökostromanlagen begonnen werden. Gerade im Hinblick auf die heimischen Treibhausgasemissionen, die in etwa auf dem gleichen Niveau liegen wie 1990, ist akuter Handlungsbedarf gegeben. Dementsprechend muss der Abbau der „Wartelisten“ (v. a. im Windkraftbereich) rasch erfolgen.

<sup>1</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002269>

Überdies sind selbstverständlich auch weiterhin neue Biogas-Anlagen zu fördern.

## **B) Konkrete inhaltliche Einwendungen**

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsübereinkommen vom Jänner 2017 festgelegt: „Die beiden Ökostromnovellen werden signifikante zusätzliche Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung in Österreich auslösen.“ Der jetzt vorliegende Entwurf der „kleinen“ Ökostromnovelle lässt diese Ambition allerdings vermissen, bedeutet er doch insgesamt **keine relevante Steigerung des Ökostromausbaus** im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage.

### Rechtssicherheit bei Fördervergabe gewährleisten

Die Flut an Verfassungsbestimmungen in den einzelnen Materiengesetzen macht eine **verfassungsrechtliche Klarstellung der Kompetenzen** im B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz) erforderlich. Die Zersplitterung der Verfassungsgesetzgebung berührt – abgesehen von der Unübersichtlichkeit für die Normadressaten – das **rechtsstaatliche Grundprinzip** erheblich, weil die Prüfkompetenz des VfGH (Verfassungsgerichtshof) massiv auf Verstöße gegen ein verfassungsrechtliches Grundprinzip eingeschränkt wird.

Des Weiteren ist die **rechtliche Stellung der OeMAG** (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) unklar. Die Veränderung im System der Anerkennung von Ökostromanlagen wirft diesbezüglich Fragen für die rohstoffunabhängigen Anlagen auf. Bisher entschied der jeweilige Landeshauptmann mittels Bescheid, nunmehr soll aber die Prüfung der Voraussetzungen durch die OeMAG bei Abschluss des Fördervertrages erfolgen. Fraglich ist dabei die **rechtliche Qualität der Entscheidung**. Bisher hatte der Förderwerber einen Bescheid als Basis für etwaige Rechtsmittel. Diese Mangelhaftigkeit im Rechtsschutz ist vor allem bei einer Nicht-Vergabe eines Fördervertrages bedenklich und bleibt im vorliegenden Entwurf ungelöst. Diesbezüglich ist auf die Bestimmung des § 8 Abs. 3 UIG (Umweltinformationsgesetz) hinzuweisen: „Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen.“ In diesem Zusammenhang wirkt auch das Fehlen von Sanktionen etwa bei Verstößen gegen Berichtspflichten (v.a. im ÖSG – Ökostromgesetz) befremdlich.

Die Bereiche rechtlicher Status, Rechtsschutz sowie Sanktionierung müssen nachgebessert werden, um die Gefahr einer uneinheitlichen Anwendung zu bannen.

### Biogas / Biomasse / KWK: Kontingenterhöhung notwendig

Im Sinne einer Ökologisierung des Förderregimes muss bei KWK(Kraft-Wärme-Kopplung)-Anlagen von der Förderung fossiler Energieträger Abstand genommen werden. Anzustreben ist jedenfalls eine dezentrale, kleinräumige Versorgung, weshalb die (geförderten) Anlagengrößen an den jeweils abzudeckenden regionalen Wärmebedarf anzupassen sind. Anzudenken sind Obergrenzen im Bereich bis 20 MW<sub>el</sub> installierter Leistung.

Die Fördermittel des Entwurfes stellen weder für Biogas noch für Biomasse eine befriedigende Lösung dar. Es ist jedenfalls eine **Kontingenterhöhung** vorzusehen, um den Weiterbetrieb des bereits bestehenden Anlagenparks zu ermöglichen. Dabei sollten Nachhaltigkeits- und Effizienzkriterien in die Förderungsvergabe einfließen.

### Kleinwasserkraft: Keine Pauschalförderungen!

Der Umweltdachverband sieht die Erhöhung der finanziellen Mittel für den Ausbau der Kleinwasserkraft äußerst kritisch. Die Pauschalförderung für Anlagen ohne Verknüpfung mit den ökologischen Auswirkungen kann nicht unterstützt werden.

Österreich ist von den Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – 100 % aller Gewässer in zumindest gutem ökologischem Zustand – weit entfernt. Wesentlich dafür ist die in den letzten Jahrzehnten stark forcierte Nutzung der heimischen Fließgewässer durch die Wasserkraft.

Denn: Kleine Wasserkraftanlagen sind dabei nicht unbedingt umweltfreundlicher als große, da sie in der Regel einen überproportional hohen Verbrauch an bzw. Eingriff in die betroffenen

Fließgewässerstrecken bedeuten. In der Regel führen Wasserkraftwerke unweigerlich zu einer Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums. Abhängig vom Vorhandensein bzw. von der Funktionsfähigkeit bestehender Begleitmaßnahmen (Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen) werden Migrationsmöglichkeiten für aquatische Organismen unterschiedlich stark eingeschränkt, der Feststofftransport als wesentliche Voraussetzung für Habitate flussabwärtsgelegener Fließgewässerabschnitte wird gestört, morphologische und hydrologische Charakteristika grundlegend verändert. Nur 14 % aller Fließgewässer mit mehr als 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet weisen einen sehr guten, 21 % einen guten ökologischen Zustand auf.<sup>2</sup> Der Umweltdachverband setzt sich generell für den Schutz der letzten freien Fließgewässerstrecken Österreichs und somit gegen die Errichtung neuer Wasserkraftanlagen in sensiblen Gebieten – darunter Natura 2000-Gebiete, sonstige Schutzgebiete, Naturdenkmäler, Gewässerstrecken im „sehr guten“ oder „guten Zustand“ und/oder Gewässerstrecken, an denen Sanierungsmaßnahmen nach Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan vorgenommen wurden bzw. vorgesehen sind – ein. Im Sinne eines prinzipiellen Systemumbaus des Ökostromförderregimes spricht sich der Umweltdachverband **gegen die Vergabe öffentlicher Mittel für die Errichtung von Wasserkraftwerken in sensiblen Gebieten bzw. gegen eine Förderung für Werke, die einer Ausnahmegewilligung nach §104a WRG (Wasserrechtsgesetz) bedürften**, aus. Die Priorität der Fördervergabe muss auf der **Modernisierung und Revitalisierung bestehender Anlagen** liegen, um durch eine Steigerung der Leistung mehr Effizienz in der Erzeugung elektrischer Energie zu erreichen und noch nicht erschlossene Gebiete vor weiteren Eingriffen zu bewahren. Die Errichtung neuer Kleinwasserkraftwerke hingegen hat sich auf Abschnitte zu beschränken, in denen ein weiterer Ausbau naturverträglich möglich und energiewirtschaftlich sinnvoll ist. Gefördert werden sollten neue Anlagen nur in Ausnahmefällen (z. B. Inselbetrieb) und **nur unter der Auflage der begleitenden Durchführung ökologisch wirkungsvoller Maßnahmen** (über den reinen, lt. Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen, Stand der Technik zur Herstellung der Durchgängigkeit hinaus).

Als Grundlage dafür sind **strategische, überregionale Planungsinstrumente** inklusive der Ausweisung wertvoller Gewässerstrecken, die dauerhaft vor weiteren Eingriffen geschützt werden, zu erstellen. Nicht zuletzt sei an dieser Stelle auf die **ungerechtfertigte Verschiebung des „Resttopfes“ zugunsten der Kleinwasserkraft** und zu Lasten anderer, aus Naturschutzsicht weniger bedenklicher Formen der Erneuerbaren, wie z. B. Photovoltaik und Windkraft, hingewiesen, weshalb sich eine Berücksichtigung der Kleinwasserkraft im „Resttopf“ grundsätzlich erübrigt.

#### **Photovoltaik: angenommene Einspeisemenge anpassen**

Laut vorliegendem Entwurf einer Novelle des ÖSG zählt für die Berechnung der jährlichen Fördersumme ausschließlich die installierte Leistung. Dabei bleibt allerdings unberücksichtigt, dass mittlerweile nicht mehr 100 % des produzierten Stroms eingespeist werden, sondern nur der nicht selbst verbrauchte Strom. Die tatsächlich **eingespeiste Strommenge liegt dabei deutlich unter der angenommenen Einspeisemenge**, womit überschießend Fördergeld reserviert wird. In einer Förderperiode von 13 Jahren gehen damit rund 26 Mio. Euro verloren. Wird bei der Antragstellung der geplante Eigenstromverbrauch abgefragt und eine Reihung nach Einspeisemenge (Anlagen mit einem hohen Eigenstromverbrauch werden vorangestellt) eingeführt, kann die gesamte installierte Leistung um 30 MW (Megawatt) pro Jahr erhöht werden, ohne Mehrkosten zu verursachen. Ein weiterer kritischer Punkt für die Photovoltaik-Technologie ist die Verwendung des „Resttopfes“, der unter Windkraft, Photovoltaik und Biogas-Anlagen aufgeteilt werden soll. Die unterschiedlich lange Gültigkeit der Förderanträge benachteiligt dabei die Photovoltaik und ermöglicht ihr eine äußerst geringe Beteiligung an diesem Resttopf. Eine **fixe Zuteilung der Beiträge auf die einzelnen Sparten** sollte nunmehr Eingang in den zu beschließenden Gesetzestext finden.

Teil des vorliegenden Entwurfes ist auch die **prinzipiell begrüßenswerte Neugestaltung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (EIWOG)**, mit der die gemeinsame Nutzung von Erzeugungsanlagen, insbesondere PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden soll. Der Entwurf lässt dabei aber den Umstand unbeachtet, dass PV-Strom innerhalb des Gebäudes frei zugeteilt werden können muss. Die vorgesehene, **starre Zuteilungsmöglichkeit** der

---

<sup>2</sup> BMLFUW 2016. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 – NGP 2015. Entwurf. Verfügbar auf <http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/ngp/ngp-2015.html>

Stromanteile führt dazu, dass überschüssiger Strom eines(/r) Beteiligten ins öffentliche Netz gespeist wird, selbst wenn andere Beteiligte diesen Strom nutzen könnten. Der Entwurf ist deshalb dahingehend zu ändern, dass die Möglichkeit geschaffen wird, den Strom innerhalb eines Gebäudes bzw. Gebäudekomplexes effizient zu verteilen. Kleinstenerzeugungsanlagen (vgl. Erläuterungen!) weisen eine Engpassleistung von bis zu 0,6 kW auf, weshalb der entsprechende Wert in § 7 (32a) zu korrigieren ist.

#### Windkraft: Warteschlange abbauen

Derzeit wird deutlich mehr Windkraftleistung aus der Förderung des ÖSG entlassen als neu errichtet, womit sich ein faktischer, finanzieller Überschuss ergibt, der zum Abbau der Wartelisten herangezogen werden könnte. Bei der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG hat sich nämlich mittlerweile eine **Warteschlange** an baureifen Projekten im Ausmaß von 260 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 850 MW gebildet. Diese Anträge füllen die Kontingente bis zum Jahr 2024, wobei ein Großteil der Anträge nach drei Jahren in Reihung verfallen wird, weshalb die Verlängerung der Verfallsfrist in § 15 Abs. 5 ÖSG des vorliegenden Entwurfes auf 4 Jahre zwar grundsätzlich begrüßenswert, aber zu kurz erscheint. Die Verfallsfrist sollte auf zumindest 5 Jahre ausgedehnt werden. Zusätzlich ist zwecks Abbaus der Warteschlange ein Sondertopf für Windkraft, Photovoltaik und Biogas einzurichten. Der Abbau der Warteschlange könnte einen Investitionsschub in der Höhe von 1,4 Mrd. Euro auslösen, wesentlich zur Schaffung von heimischen Arbeitsplätzen beitragen (Errichtung, Wartung und Betrieb) und jährlich 2 Mrd. kWh (Kilowattstunden) heimischen, erneuerbaren Strom erzeugen (2,5% d. öst. Verbrauchs), womit die Versorgungssicherheit deutlich gesteigert würde.

#### Ökostromförderregime: Systemumbau in Richtung Naturverträglichkeit

Abschließend sei noch einmal betont: Auch die Gewinnung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen ist mit Eingriffen in die Natur verbunden und kann problematische Auswirkungen auf Umwelt und Mensch haben. Mit dem fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energieträger ist daher verstärkt eine **Vereinbarkeit mit Natur- und Gewässerschutz sowie den Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Umweltverträglichkeit, der Landschaftsschonung, der Standortgerechtigkeit, der Gesundheitsverträglichkeit und einer nachhaltigen Raumnutzung** zu gewährleisten.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der angemerkten Punkte dieser Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier e.h.  
Präsident Umweltdachverband



Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.  
Geschäftsführer Umweltdachverband